

Besondere Bedingungen für den Haftpflicht-Baustein Jagd

(09.14)

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

2.1. aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2.2. aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;

2.3. aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;

2.4. aus Halten, Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens zwei anerkannten Jagdgebrauchshunden, auch außerhalb der Jagd einschließlich deren Welpen bis zum Alter von 9 Monaten;

Sind mehr als zwei Hunde - eigene oder fremde - vorhanden, so ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die beiden am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.5. als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber);

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) der gesetzlichen Vertreter der versicherten Person und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

b) sämtlicher übriger Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die versicherte Person verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.6. wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen);

Außerdem

2.7. sind gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen der versicherten Person abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4.1. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung -, aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind versichert;

Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

2.8. besteht für die Erben der versicherten Person im Falle des Todes der versicherten Person der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;

2.9. ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdgebrauchshunden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschaden.

4. Für die Jagdgebrauchshundehaltung gilt zusätzlich

4.1. Besondere Bedingung für den Einschluss von Mietsachschäden

4.1.1. Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.5. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.1.2. Ausgeschlossen sind:

4.1.2.1. Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4.1.2.2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!)

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssummen - je Versicherungsfall 300.000,- Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2. Besondere Bedingung für den Einschluss von Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - ergänzend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.5. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals selbstgenutzter Immobilien.